

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung von Art. 51, Abs. 2, der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890, abgeändert durch Verfassungsnovelle vom 24. November 1910/5. Februar 1911.

(Vom 11. März 1921.)

Nach dem bisherigen st. gallischen Verfassungsrechte (Art. 51, Abs. 2, der Kantonsverfassung vom 16. November 1890, abgeändert durch Verfassungsnovelle vom 24. November 1910/5. Februar 1911, Sammlung der Bundes- und Kantonsverfassungen, S. 696, Nachtrag S. 61) hatte jeder der 15 Bezirke auf je 1500 Einwohner ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen, wobei ein Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern zur Wahl eines weiteren Mitgliedes berechnete. Im vorigen Jahre machte sich im St. Galler Volke eine Bewegung auf Verminderung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates geltend, die in zwei Volksinitiativen ihren Ausdruck fand. Die eine derselben ging auf Erhöhung der Repräsentationsbasis von 1500 auf 1800 Einwohner, während die andere bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates statt auf die Einwohner nur auf die Schweizerbürger abstellen und demnach auf je 1500 Schweizerbürger einen Abgeordneten in die Legislative entfallen lassen wollte. Der Grosse Rat beschloss in der Folge auf Antrag des Regierungsrates die beiden Initiativbegehren dem Volke in der Weise zur Abstimmung zu unterbreiten, dass zunächst in einer ersten grundsätzlichen Abstimmung darüber zu entscheiden war, ob überhaupt eine Verfassungsrevision stattzufinden habe. In einer gleichzeitig vorzunehmenden eventuellen Abstimmung sodann sollte das Volk sich darüber aussprechen, einerseits, welchem der beiden Initiativbegehren es den Vorzug gebe, und andererseits, ob die Revision dem Grossen Rate oder einem zu diesem Zwecke zu wählenden

Verfassungsrat zu übertragen sei. Diese Abstimmung fand am 19. Dezember 1920 statt. Die prinzipielle Frage, ob die Revision überhaupt vorzunehmen sei, wurde bei einem absoluten Mehr von 23,014 Stimmen mit 34,125 Ja gegen 11,902 Nein bejaht. In der eventuellen Abstimmung entschied sich das Volk zugunsten der zweitgenannten Initiative, wonach auf je 1500 Schweizerbürger ein Mitglied des Grossen Rates gewählt werden sollte; zur Vornahme der Revision wurde der Grosse Rat als zuständig erklärt. Gestützt auf diesen Volksentscheid arbeitete der Grosse Rat den neuen Verfassungsartikel aus; dieser wurde dem Volke am 20. Februar 1921 zur endgültigen Abstimmung vorgelegt und bei einem absoluten Mehr von 26,358 Stimmen mit 27,204 Stimmen gegen 25,511 Stimmen angenommen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1921 sucht nunmehr der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die eidgenössische Gewährleistung der neuen Verfassungsvorschrift nach. Er verbindet damit die Bitte, es möchte die Angelegenheit von den eidgenössischen Räten in der ersten Woche der Aprilsession behandelt werden mit Rücksicht darauf, dass nach gesetzlicher Vorschrift die Neuwahl des Grossen Rates am 10. April 1921 stattfinden müsse.

Die alte und die neue Fassung von Art. 51, Abs. 2, der Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen haben folgenden Wortlaut:

alt.	neu.
<p>(Verfassungsnovelle vom 24. November 1910/5. Februar 1911.)</p> <p>Jeder der 15 Bezirke hat auf je 1500 Einwohner ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen; ein Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern berechtigt zur Wahl eines weiteren Mitgliedes.</p>	<p>Jeder Bezirk hat auf je 1500 Einwohner, die das Schweizerbürgerrecht besitzen, ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen; ein Bruchteil von mehr als 750 berechtigt zur Wahl eines weiteren Mitgliedes.</p>

Wie aus den über die Entstehungsgeschichte der neuen Verfassungsbestimmung gemachten Ausführungen und aus der obenstehenden Gegenüberstellung der alten und der neuen Verfassungsvorschrift hervorgeht, befasst sich die vorliegende Revision von Art. 51, Abs. 2, der Kantonsverfassung mit der Repräsentationsbasis für die Wahlen in den Grossen Rat, indem nunmehr statt auf je 1500 Einwohner auf je 1500 Schweizerbürger ein Abgeordneter in den Grossen Rat gewählt werden soll. Diese Verfassungsrevision bewegt sich ausschliesslich auf dem Boden

des kantonalen Staatsrechtes, denn die Bundesverfassung überlässt die Feststellung der Grundsätze über die Repräsentationsbasis für die Wahl der kantonalen Legislative den Kantonen. Danach kann eine Verletzung von Bundesverfassungsrecht nicht in Frage kommen, und es ist die Gewährleistung ohne weiteres auszusprechen.

Wir beantragen Ihnen, durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 11. März 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung der Abänderung von Art. 51, Abs. 2,
der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. No-
vember 1890, abgeändert durch Verfassungsnovelle
vom 24. November 1910/5. Februar 1911.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. März 1921 über das am 20. Februar 1921 vom Volke angenommene Initiativbegehren betreffend die Abänderung von Art. 51, Abs. 2, der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890, abgeändert durch Verfassungsnovelle vom 24. November 1910/5. Februar 1911 (Wahl eines Mitgliedes des Grossen Rates auf je 1500 Schweizerbürger, statt auf je 1500 Einwohner);

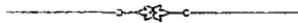
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem abgeänderten Absatz 2 von Art. 51 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890, abgeändert durch Verfassungsnovelle vom 24. November 1910/5. Februar 1911 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung von Art. 51, Abs. 2, der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November
1890, abgeändert durch Verfassungsnovelle vom 24. November 1910/5. Februar 191...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1388
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1921
Date	
Data	
Seite	417-420
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 871

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.